

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Schwappacher
Telefon: 06105 - 938 - 814
E-Mail: andrea.schwappacher@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 28.01.2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 28.01.2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Nachrücken eines gewählten Bewerbers für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf (Wahlzeit 2016/2021)

Herr Philipp Graser vom Wahlvorschlag der Freien Wähler Mörfelden-Walldorf (FREIE WÄHLER) hat mit Schreiben vom 10.01.2021 mitgeteilt, dass er auf sein Mandat als Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf für die restliche Dauer der Wahlzeit 2016/2021 verzichtet.

Die nächste noch nicht berufene Bewerberin Tanja Ziegler vom Wahlvorschlag der Freien Wähler Mörfelden-Walldorf (FREIE WÄHLER) hat mit Schreiben vom 16.12.2020 mitgeteilt, dass sie auf ihr Mandat als Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf in der Wahlzeit 2016/2021 verzichtet.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber Dr. Matthias Mann vom Wahlvorschlag der Freien Wähler Mörfelden-Walldorf (FREIE WÄHLER) hat mit Schreiben vom 15.12.2020 mitgeteilt, dass er auf sein Mandat als Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf in der Wahlzeit 2016/2021 verzichtet.

Gemäß § 34 KWG in Verbindung mit § 23 KWG stelle ich fest, dass als der nächste noch nicht berufene Bewerber vom Wahlvorschlag der Freien Wähler Mörfelden-Walldorf (FREIE WÄHLER)

Herr
Christian Schroth
Dipl.-Sozialwissenschaftler
Kelsterbacher Straße 11
64546 Mörfelden-Walldorf

in die Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf für die Dauer der restlichen Wahlzeit 2016/2021 nachrückt.

Gegen diese Feststellung des Wahlleiters kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn (wie in diesem Fall bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten) 100 wahlberechtigte Personen unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Westendstr. 8, Zimmer 402, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Steffen Seinsche
Wahlleiter